

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih des gemeindlichen Festzeltes**

Aufgrund der §§ 14 und 18 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446, 455) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 22.04.2008 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

## **§ 1 Grundsätze**

1. Zur Förderung der örtlichen Vereine und zur Pflege des Brauchtums und kultureller Traditionen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Unterbreizbach wird neben den Bürgerhäusern durch die Gemeinde Unterbreizbach ein Festzelt zur Anmietung bereitgestellt. Neben den örtlichen Vereinen besteht auch für Einwohner der Gemeinde Unterbreizbach die Möglichkeit zur Anmietung des Festzeltes zur Durchführung von Familienfeiern. Grundsätzlich erfolgt keine Vermietung an gewerbliche Einrichtungen und Betriebe.
2. Eigentümer des Festzeltes ist die Gemeinde Unterbreizbach. Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister nach außen vertreten. Als Beauftragte des Bürgermeisters sind Richtmeister tätig, die für den Auf- und Abbau des Festzeltes und zur Abwicklung der notwendigen Modalitäten eingesetzt sind.

## **§ 2 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Baugelände in einem ebenen, baufähigen Zustand zur Verfügung zu stellen. Wiesenplätze müssen vorher gemäht sein. Der Richtmeister kann es vor Ort ablehnen, das Zelt aufzubauen.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden vom Zeitpunkt der Anfahrt, während des Festes und bis zur Abfuhr des gemieteten Zeltes.
3. Die Gemeinde hat für das Zelt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um schuldhaftes Verhalten des Mieters handelt. Der Mieter haftet jedoch für alle Sach- und Personenschäden, die durch Veranstaltungen innerhalb des Zeltes, am Zelt oder Zeltmobilier usw. entstehen. Bei Aufbau in den Wintermonaten hat der Mieter bei Schneefall das Zeltdach zu räumen.
4. Für die Absperrung und Bewachung des Festzeltes während des Auf- und Abbaues sowie für die Zeit des Standes hat der Mieter zu sorgen.
5. Der Mieter hat die behördliche Abnahme des Festzeltes rechtzeitig zu veranlassen und dies spätestens bis zur Fertigstellung desselben vornehmen zu lassen und trägt hierfür die Kosten.
6. Die statische Berechnung mit Prüfbuch ist beim Abbau des Zeltes dem Richtmeister auszuhändigen.
7. Innerhalb des Zeltes und im Umkreis des Zeltes dürfen kein offenes Feuer gemacht werden oder Herde und Öfen usw. aufgestellt werden. Auch dürfen bei Umzügen brennende Fackeln nicht mit ins Zelt genommen werden.
8. Es ist untersagt, an die Lichtanlage zusätzliche Anschlüsse wie Kaffeemaschinen, Registrierkassen, Kocher, Würstchenwärmer, Eisschränke, Zusatzleitungen für Theken usw. anzuschließen. Stromquellen können nur an die dafür auf der Schalttafel vorgesehenen Zusatzautomaten bei fachmännischer Verlegung einer gesonderten Leitung

an das Stromnetz angeschlossen werden. Der Hauptanschluss muss bei Übergabe des Zelttes fertig sein, so dass die Lichtanlage in Betrieb genommen werden und die Brennbarkeit der Lampen überprüft werden kann. Spätere Reklamationen gehen zu Lasten des Mieters. Umschaltungen an der Schalttafel, die durch andere Stromverhältnisse als im Vertrag angegeben notwendig werden, gehen gleichfalls zu Lasten des Mieters. Die Zuleitung vom Ortsnetz bis zur Zählertafel besorgt der Mieter.

9. Feuerwerke in der Nähe des Zelttes dürfen nur durch einen feuerpolizeilich zugelassenen Feuerwerker in vorschriftsmäßiger und genügender Entfernung bei genauer Berücksichtigung der Windverhältnisse abgebrannt werden.
10. Bei Sturm und Unwettergefahren ist besonders darauf zu achten, dass das Zelt ringsum sofort geschlossen wird.
11. Reklame, wie Plakate, Schilder, Transparente innerhalb oder außerhalb des Zelttes dürfen am Zelt nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Es ist in jedem Falle untersagt, in das Gerüst sowie in die Planen Nägel einzuschlagen, um Sach- und Körperschäden zu vermeiden.
12. Der Mieter verpflichtet sich, für pflegliche Behandlung des Zelttes Sorge zu tragen, so dass Beschmutzungen und sonstige Beschädigungen vermieden werden. Verunreinigte Planen der Markisen werden auf Kosten des Mieters gewaschen.

### **§ 3 Nutzung**

Die zeitweilige Nutzung erfolgt mittels „Benutzungs- und Entgeltvertrag zum Verleih des gemeindlichen Festzelttes“.

Der Vertrag beinhaltet die tageweise Nutzung des Zelttes in verschiedenen Rastern sowie die Nutzung von Fußboden und Zeltgarnituren und übrige Gebühren für Transport und Aufsicht.

### **§ 4 Nutzungsplanung**

Die Nutzung des Zelttes sollte bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeinde angemeldet werden.

### **§ 5 Entgelterhebung**

Die Gemeinde Unterbreizbach erhebt für die Benutzung des Festzelttes Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

### **§ 6 Schuldner**

Schuldner ist der im Benutzungs- und Entgeltvertrag bezeichnete Mieter.

## § 7 Entgelte

Die Entgelte berechnen sich wie folgt (in Euro):

	Zeltgebühren	reine Standzeit			Fußboden	An- u. Abtransport Zelt	Fußboden	Übergabe/ Übernahme
		1 Tag	2 Tage	3 Tage				
10 x 12	4 Raster	50	70	90	60	40	10	20
10 x 15	5 Raster	60	85	110	75	40	15	20
10 x 18	6 Raster	70	100	130	90	40	15	20
10 x 21	7 Raster	80	115	150	105	40	20	20
10 X 24	8 Raster	100	130	170	120	40	20	20

- In den Entgelten sind 4 Beleuchtungskörper enthalten.
- Ausleihentgelt pro Zeltgarnitur und Wochenende einschl. Transport 1 Euro
- Beim Auf- und Abbau des Zeltes ist ein gemeindlicher Vertreter anwesend, der Anweisungen erteilt und die Vollständigkeit der Zubehörteile kontrolliert.
- Aufsicht- bzw. Begleitperson für Auf- und Abbau je Stunde 10 Euro
- Der Mieter zahlt bei Abschluß des Vertrages eine Kautions von 100 Euro. Der Restbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses fällig.
- Bestandteil des Vertrages sind die „Allgemeinen Mietbedingungen für das Zelt“.
- Anträge auf Erlass oder Verminderung der Entgelte bei nichtkommerzieller Nutzung des Festzeltes sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens 8 Wochen vor der Nutzung schriftlich einzureichen. Über den Erlass bzw. eine Verminderung der Entgelte befindet der Bürgermeister.

## § 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Untereizbach, den 23.04.2008

gez. R.Ernst  
Bürgermeister

- Siegel -